

Schutzkonzept COVID-19 für die Bankbranche

Gilt für die öffentlich zugänglichen Einrichtungen von Banken (Kundenhallen, Schalter und Selbstbedienungszonen). Banken ohne solche Einrichtungen benötigen kein Schutzkonzept.

1. Einleitung

Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen müssen über ein Schutzkonzept im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie verfügen.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde durch den Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz in Absprache mit dem Schweizerischen Bankpersonalverband und dem Kaufmännischen Verband Schweiz als Sozialpartner der Bankbranche in Anwendung von Art. 4 der COVID-Verordnung über die besondere Lage vom 22.6.2020 (Fassung vom 18. Januar 2021) erarbeitet.

Das Konzept gilt als Branchenlösung. Die Anwendung und Umsetzung werden durch die unterzeichnete Bank bestätigt.

Die Schutzkonzeptpflicht gilt nur für «öffentlich zugängliche Einrichtungen». In der Bankbranche sind dies Kundenhallen, Schalter und Selbstbedienungszonen.

Banken, welche über keine solchen Einrichtungen verfügen, gelten nicht als «öffentlich zugänglich» und müssen kein Schutzkonzept vorlegen.

2. Grundsätze

Die Bank stellt sicher, dass die nachfolgenden Vorgaben mit den entsprechenden Massnahmen eingehalten werden:

- Alle Personen reinigen oder desinfizieren regelmässig ihre Hände;
- Alle Personen halten mindestens 1.5m Abstand zueinander;
- Alle Personen tragen Schutzmasken.;
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden;
- Mitarbeitende mit Grippe-symptomen nach Hause schicken und Kundschaft mit Grippe-symptomen nicht vor Ort bedienen;
- Erfassen der Kontaktdaten, falls der Abstand von 1.5m während mehr als 15 Minuten ohne Schutzmassnahmen unterschritten wird;
- Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

3. Händehygiene

Alle Personen reinigen oder desinfizieren regelmässig ihre Hände.

Massnahmen:

- Die Kundinnen und Kunden behandeln ihre Hände bei Betreten der Bank mit einem Desinfektionsmittel.
- Die Bankmitarbeitenden waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife, insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Die Bank sorgt für einen ausreichenden Vorrat an Hygienemitteln.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von der Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften.

4. Distanz halten

Alle in der Bank anwesenden Personen halten 1.5 m Abstand zueinander.

Massnahmen:

- Signalisierung eines koordinierten Bewegungsflusses (Markierung des Eingangs, des Wegs zum Schalter und des Wegs zum Ausgang), sofern sich dies nicht bereits aus den räumlichen/baulichen Verhältnissen ergibt;
- Bodenmarkierungen im Abstand von mindestens 1.5m für wartende Kundschaft;
- Sicherstellung des Mindestabstands von 1.5m in Aufenthaltszonen (z.B. Sitzgruppen);
- Begrenzung der Anzahl anwesender Personen in allen öffentlich zugänglichen Räumen (4 Quadratmeter pro Person bei Flächen bis 30 Quadratmeter; 10 Quadratmeter pro Person bei Flächen über 30 Quadratmeter).

5. Schutzmasken

Tragen von Schutzmasken während des gesamten Aufenthalts in Kundenhallen, an Schaltern und in Selbstbedienungszonen.

Massnahmen:

- Kundinnen und Kunden sowie Bankangestellte tragen Gesichtsmasken;
- Bankangestellte (Schalterpersonal) sind nur dann ausgenommen von der Maskenpflicht, wenn sich ihr Arbeitsplatz in einem durch bauliche Massnahmen (z.B. Panzerglas, Mauer) von der Kundenzone abgetrennten Raum befindet und sich keine weitere Person in diesem Raum aufhält;
- Signalisation der Maskenpflicht;
- Die Maske darf zur Kundenidentifikation oder bei Verständigungsproblemen kurzfristig abgenommen werden;
- Kundinnen und Kunden, welche sich weigern, eine Gesichtsmaske zu tragen, werden aufgefordert, das Gebäude zu verlassen.

6. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen:

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch sorgen;
- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen und/oder desinfizieren, namentlich bei gemeinsamer Nutzung (insbesondere bei geteilten Arbeitsplätzen);
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen;
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen;
- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen;
- regelmässiges Leeren von Abfalleimern und fachgerechte Entsorgung (insbesondere bei Handwaschgelegenheit);
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden;
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.

7. Kontaktdaten

Erfassen der Kontaktdaten der Kundschaft, falls der Abstand von 1.5m während mehr als 15 Minuten unterschritten wird (sog. enge Kontakte) und keine besonderen Massnahmen gemäss Ziff. 4 und Ziff. 5 möglich sind).

Massnahmen:

- Erfassen der Kontaktdaten der Kundschaft im Falle von engen Kontakten ohne Schutzmassnahmen, sofern die Daten der Bank nicht bereits bekannt sind (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer);
- Information der Kundschaft über die Erfassung der Kontaktdaten bei engen Kontakten und über die gemäss Epidemienengesetz geltende Auskunftspflicht über enge Kontakte gegenüber den Gesundheitsbehörden im Falle einer Infektion.

8. Personen mit Grippesymptomen

Mitarbeitende mit Grippesymptomen nach Hause schicken und Kunden mit Symptomen nicht vor Ort bedienen.

Massnahmen:

- Mitarbeitende mit Grippesymptomen sofort nach Hause schicken;
- Kundschaft mit Grippesymptomen nicht zur persönlichen Beratung vor Ort zulassen, sondern telefonisch oder online beraten oder Termin verschieben.

9. Öffnungszeiten

Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe müssen gemäss Verordnung über die besondere Lage in der Zeit vom 22.12.2020 bis 28.2.2021 von 19.00 h bis 06.00 h sowie an Sonntagen geschlossen werden. In der Bankbranche betrifft diese Bestimmung die Geschäftsstellen und Schalter. Selbstbedienungs- und Automatenzonen dürfen weiterhin uneingeschränkt geöffnet bleiben.

10. Information

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Massnahmen:

- Aushang der aktuell geltenden Empfehlungen des BAG zur Pandemiebekämpfung («Piktogramme»)
- Information, dass Kundschaft mit Grippesymptomen nicht vor Ort beraten werden kann
- Sicherstellen, dass die Mitarbeitenden in öffentlich zugänglichen Einrichtungen der Bank (Kundenhallen, Schalter, Selbstbedienungszonen) das vorliegende Schutzkonzept gelesen und verstanden haben.

Bestätigung

Dieses Dokument wurde den Mitarbeitenden in öffentlich zugänglichen Bereichen der Bank in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Name Bank, Filiale/Ort:

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:
